

Vereinbarung
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg
über
die Zusammenarbeit in der Luftrettung

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
und das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales,

schließen auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg
und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung vom 24. Februar 2003 folgende
Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg vereinbaren im Interesse einer besseren Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Notfallrettung ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftrettung. Die von den für die Notfallrettung zuständigen Behörden zugelassenen Luftrettungsmittel werden bei Bedarf und Verfügbarkeit grenzüberschreitend eingesetzt.

(2) Folgende Rettungshubschrauber sind zugelassen:

1. im Land Berlin

der Rettungshubschrauber „Christoph 31“,
stationiert am Charité Campus Benjamin Franklin,

2. im Land Brandenburg

2.1 der Rettungshubschrauber „Christoph 35“,
stationiert am Städtischen Klinikum Brandenburg, Brandenburg an der Havel;

2.2 der Rettungshubschrauber „Christoph 49“,

stationiert am HELIOS Klinikum, Bad Saarow, Landkreis Oder-Spree;

- 2.3 der Rettungshubschrauber „Christoph 33“,
stationiert an der Luftrettungsstation Senftenberg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz;
- 2.4. der Rettungshubschrauber „Christoph 39“,
stationiert am Kreiskrankenhaus Prignitz, Perleberg, Landkreis Prignitz;
- 2.5. der Rettungshubschrauber „Christoph 64“,
stationiert an der Luftrettungsstation Angermünde, Landkreis Uckermark.

(3) Folgende Intensivtransporthubschrauber sind zugelassen:

1. im Land Berlin der Intensivtransporthubschrauber „Christoph Berlin“,
stationiert am Unfallkrankenhaus Berlin (UKB),
2. im Land Brandenburg der Intensivtransporthubschrauber „Christoph Brandenburg“,
stationiert an der Luftrettungsstation Senftenberg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

(4) Sollten in den Ländern Berlin und Brandenburg weitere Hubschrauber von der für die Luftrettung zuständigen Behörde zugelassen werden, sind sie Gegenstand dieser Vereinbarung. Die vertragsschließenden Seiten konsultieren sich vor der beabsichtigten Erteilung einer Zulassung.

(5) Die in den Rettungsdienstgesetzen bzw. den dazu erlassenen Rechtsvorschriften beider Länder geregelte Zuständigkeit für die Einsatzentscheidung und -lenkung der im Rettungsdienst eingesetzten Hubschrauber bleibt unberührt.

§ 2

Einsatzauftrag

(1) Im Rahmen der vom zuständigen Land festgelegten Einsatzkriterien und Einsatzzeiten werden die Rettungshubschrauber für folgende Aufgaben eingesetzt:

1. Schnellstmögliche Sicherstellung der notärztlichen Versorgung am Notfallort (Primäreinsätze),
2. Sicherstellung der notärztlichen Versorgung während der Beförderung in das für die Weiterbehandlung nächstgelegene geeignete Krankenhaus,

3. Beförderung von Patientinnen und Patienten von einer Gesundheitseinrichtung in ein zur weiteren Diagnostik oder Behandlung geeignetes Krankenhaus (Sekundäreinsätze).

(2) Mit Intensivtransporthubschraubern werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Beförderung von Patientinnen und Patienten von einem Krankenhaus zur Weiterbehandlung oder zur Diagnostik in ein anderes Krankenhaus, wenn die zu versorgende Patientin, der zu versorgende Patient der besonderen medizinischen und technischen Ausstattung eines Intensivtransporthubschraubers oder einer speziellen ärztlichen Versorgung bedarf (Sekundäreinsätze),
2. Primäreinsätze, wenn ein Rettungshubschrauber oder ein anderes geeignetes Rettungsmittel nicht zeitgerecht verfügbar ist.

§ 3

Einsatzradius

Die Einsatzradien der Rettungshubschrauber sind durch die Rettungsleitstellen ungeachtet der Landesgrenzen auszuschöpfen.

§ 4

Einsatzlenkung

(1) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass die Rettungshubschrauber sowie die Intensivtransporthubschrauber entsprechend ihrem Einsatzauftrag in die Abmarschfolge der nachfolgend genannten Leitstellen als Rettungsmittel integriert werden.

(2) Die Anforderung von Luftrettungsmitteln des jeweils anderen Landes erfolgt auf Ersuchen der einsatzführenden Stelle an die für die Alarmierung und Koordinierung der Luftrettungsmittel zuständige Leitstelle.

(3) Die für die Alarmierung der Berliner Luftrettungsmittel zuständige Leitstelle ist die Leitstelle der Berliner Feuerwehr für Einsätze des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Berlin“ sowie für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 31“.

(4) Im Land Brandenburg werden die Rettungshubschrauber von der jeweils örtlich zuständigen Regionalleitstelle alarmiert.

Für die Koordinierung von Verlegungsflügen, insbesondere mit dem Intensivtransporthubschrauber „Christoph Brandenburg“, ist die Regionalleitstelle „Lausitz“ als Zentrale Koordinierungsstelle zuständig.

Die für die Alarmierung der Brandenburger Luftrettungsmittel zuständigen Leitstellen sind:

1. die Regionalleitstelle „Lausitz“, Cottbus, für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 33“ und des Intensivhubschraubers „Christoph Brandenburg“,
2. die Regionalleitstelle „Brandenburg“, Brandenburg an der Havel, für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 35“,
3. die Regionalleitstelle „Oderland“, Frankfurt/Oder für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 49“,
4. die Regionalleitstelle „NordOst“, Eberswalde, für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 64“,
5. die Regionalleitstelle „Nordwest“, Potsdam, für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 39“.

(5) Die einsatzführende Leitstelle überwacht den Flugablauf. Bei Abweichungen hat sie die erforderlichen Such- und Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

(6) Die Vertragspartner wirken auf eine umfassende Vernetzung der jeweils zuständigen Leitstelle über gesicherte und hoch verfügbare Informations- und Datenverbindungen (kein öffentliches Netz) hin. Es soll grundsätzlich die Möglichkeit des Informationsaustausches zur Einsatzmittelanforderung bestehen sowie die aktuellen Verfügbarkeitsinformationen der Luftrettungsmittel in den Leitstellen untereinander synchronisiert werden.

§ 5

Kosten der Leistungserbringung

Die Kosten für die Durchführung der Einsätze werden nach den Bestimmungen des Landes erhoben, in dem das Luftrettungsmittel stationiert ist.

§ 6

Qualitätsmanagement

Die Vertragspartner wirken mit den an der Luftrettung Beteiligten auf ein gemeinsames Qualitätsmanagement hin.

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit dem Beginn des Tages in Kraft, der auf den Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung folgt. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 28. Juli 2004 außer Kraft.

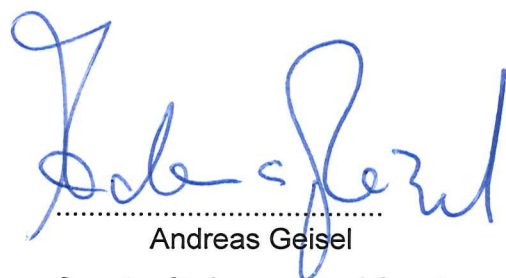
(2) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Potsdam, Berlin, den 16.03.2017



Karl-Heinz Schröter

Minister des Innern
und für Kommunales



Andreas Geisel

Senator für Inneres und Sport